

Verordnung über die Einfuhr von Milch und Milchprodukten, Speiseölen und Speisefetten sowie von Kaseinen und Kaseinaten

(Milch- und Speiseöleinfuhrverordnung, VEMSK)

vom 7. Dezember 1998 (Stand am 1. Februar 2005)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹,
verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a.² die Einfuhr von Milch und Milchprodukten der Tarifnummern³ 0401–0404, 0405.2011/2099 und 0406;
- b. die Einfuhr der in den Kapiteln 11, 12 und 15 des Generaltarifes aufgeführten Speiseöle, Speisefette und der zu ihrer Herstellung dienenden Rohstoffe und Halbfabrikate;
- c. die Einfuhr von Kaseinen, Kaseinaten und anderen Kaseinderivaten sowie Kaseinleimen der Tarifnummern 3501.1010, 1090, 9010 und 9090.

Art. 2 Generaleinfuhrbewilligung

¹ Die Generaleinfuhrbewilligung (GEB) zur Einfuhr von Speiseölen, Speisefetten und der zu ihrer Herstellung dienenden Rohstoffe und Halbfabrikate wird von der réservesuisse erteilt.⁴

² Ohne GEB können eingeführt werden:

- a. Milch des Teilzollkontingents Nr. 7.1;
- b. Joghurt der Tarifnummern 0403.1010/1020;
- c. andere Kaseine als Säurekasein der Tarifnummern ex3501.1010/1090;
- d. Kaseinate und andere Kaseinderivate sowie Kaseinleime der Tarifnummern 3501.9010/9090.

AS 1998 3266

¹ SR 910.1

² Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 der V vom 22. Dez. 2004 über die Änderung des Zolltarifs im Anhang zum Zolltarifgesetz und weitere Erlasse im Zusammenhang mit Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweiz und der EG über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, in Kraft seit 1. Febr. 2005 (AS 2005 503).

³ SR 632.10 Anhang

⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 der V vom 2. Juli 2003 über die Vorbereitungs-massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung (SR 531.12).

Art. 3 Aufteilung des Zollkontingentes für Milch und Milchprodukte in Teilzollkontingente

Die Aufteilung des aggregierten Zollkontingents für Milch und Milchprodukte (K-Nr. 7) in sechs Teilzollkontingente (T-K Nr. 7.1 bis 7.6) ist im Anhang 4 der Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998⁵ festgelegt.

Art. 4 Zuteilung der Anteile an den Teilzollkontingenten

¹ Die Anteile am T-K Nr. 7.1 werden nach dem Reglement am 1. Januar 1934 in Kraft getreten über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz an die Zollkontingentanteilsberechtigten⁶ zugeteilt.

² Anteile am T-K Nr. 7.2 werden in einem bestimmten Verhältnis zur Übernahme von Inlandware zugeteilt. Die Übernahme kann in einem Verhältnis von höchstens vier Teilen Inland- zu einem Teil Importware angeordnet werden. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) bestimmt das Übernahmeverhältnis und erlässt die Ausführungsbestimmungen.

³ Anteile am T-K Nr. 7.3 werden entsprechend der Reihenfolge der bei der Bewilligungsstelle eingegangenen Gesuche zugeteilt.⁷

⁴ Anteile am T-K Nr. 7.5 werden durch Versteigerung zugeteilt.⁸

⁵ Beim T-K Nr. 7.6 wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.

Art. 5 Käseinfuhren

¹ Bei der Einfuhr von Käse der Tarifnummern 0406.2010, 4081, 9031, 9051 und 9091, für den besondere Vereinbarungen über die Preisbildung bestehen, wird bei Vorlage einer Ausfuhrbescheinigung der ermässigte Zollansatz angewendet. Die Ausfuhrbescheinigung muss bestätigen, dass die Vereinbarungen über die Preisbildung eingehalten sind und dass der Käse unmittelbar aus dem Ursprungsland nach der Schweiz versandt worden ist.

² Bei der Einfuhr von Schmelzkäse der Tarifnummer 0406.3010 ist ein Zeugnis vorzulegen, worin bestätigt wird, dass alle zur Fabrikation verwendeten Milchprodukte im Ursprungsland erzeugt worden sind und dass der Käse unmittelbar aus dem Ursprungsland nach der Schweiz versandt worden ist.

³ ...⁹

⁵ SR 916.01

⁶ SR 0.631.256.934.953

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Mai 2004 (AS 2004 569).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Mai 2004 (AS 2004 569).

⁹ Aufgehoben durch Art. 6 Abs. 2 der V vom 8. März 2002 über den Käsehandel mit der EG (SR 632.110.411).

⁴ Das EVD bestimmt den Inhalt der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Bescheinigungen und Zeugnisse und anerkennt die zur Ausgabe dieser Dokumente zuständigen Stellen.¹⁰

5-6 ...¹¹

Art. 6 Einfuhr von Kaseinen, Kaseinaten und anderen Kaseinderivaten sowie Kaseinleimen

Beim Zollkontingent für Kaseine im Anhang 2 des Generaltarifes (K-Nr. 8) wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.

Art. 7¹²

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

¹⁰ Fassung gemäss Art. 6 Abs. 2 der V vom 8. März 2002 über den Käsehandel mit der EG, in Kraft vom 1. Juni 2002 bis zum 31. Mai 2007 (SR **632.110.411**).

¹¹ Aufgehoben durch Art. 6 Abs. 2 der V vom 8. März 2002 über den Käsehandel mit der EG (SR **632.110.411**).

¹² Aufgehoben durch Art. 6 Abs. 2 der V vom 8. März 2002 über den Käsehandel mit der EG (SR **632.110.411**).

*Anhang*¹³

¹³ Aufgehoben durch Art. 6 Abs. 2 der V vom 8. März 2002 über den Käsehandel mit der EG (SR **632.110.411**).